

### Hartz IV vor dem Verfassungsgericht

#### ...und die Folgen

Am 20. Oktober 2009 befasste sich das Bundesverfassungsgericht erstmals mit der Frage, ob die Hartz IV – Regelsätze ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Ursprünglich sollte nur die Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze für Kinder überprüft werden, weil diese einfach prozentual gekürzte Erwachsenen-Regelsätze sind und den besonderen Bedarf von Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigen.

Da es jedoch den Antrag des Landessozialgerichts Hessen gab, die Regelleistung insgesamt zu prüfen, musste die Bundesregierung die vor mehr als fünf Jahren getroffenen Entscheidungen nun vor Gericht begründen. Der (noch) zuständige Arbeitsminister, Olaf Scholz (SPD) erschien allerdings nicht. Er überließ es gut bezahlten BeamtInnen zu erläutern, wie der so genannte Eckregelsatz von 345 € (2004) zustande kam.

#### Wie wurde der Regelsatz festgelegt?

Wer sich einmal mit dieser Frage befasst hat, weiß, dass der Betrag auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes berechnet worden war. Allerdings hatte der Paritätische Wohlfahrtsverband bereits vor der Einführung der Hartz IV – Gesetze eine Expertise veröffentlicht, in der die Willkür der Festlegung des so genannten soziokulturellen Existenzminimums nachgewiesen worden war.

Um die Regelleistung zu berechnen, wurde die EVS von 1998 herangezogen, genauer – die Ausgaben des Fünftels der Bevölkerung mit den geringsten Einnahmen. Allerdings

wurden nicht die Daten von Familien, sondern die von 1-Personen-Haushalten, herangezogen. Außerdem wurden die errechneten Beträge nur teilweise anerkannt – bei Nahrungsmitteln nur zu 96%, bei Bekleidung nur zu 89% usw. Warum das geschah, konnten die aus dem Ministerium für Arbeit und Soziales entsandte Ministerialrätin nicht wirklich erklären, wohl aber viele Anwesende: der Regelsatz sollte 345 € betragen, also wurde „geschätzt“, um zum gewünschten Ergebnis zu kommen. Unverständlich blieb auch, warum der Regelsatz im Osten des Landes um 14 € geringer war als im Westen (was erst 2006 geändert wurde) und nicht an die Entwicklung der Preise, sondern an die der Renten gebunden wurde. Daraus ergab sich dann auch die Frage, ob das laut Grundgesetz für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes zu garantierende soziokulturelle Existenzminimum auf diese Weise garantiert wird. Betroffene Menschen werden mit Nein antworten.

(Fortsetzung Seite 2)

#### Inhalt

	Seite
Hartz IV vor dem Verfassungsgericht und die Folgen (Fortsetzung)	2
Muster für Überprüfungsantrag	3
Gut zu wissen .... Hinweise und aktuelle Rechtsprechung	5
Beratung und mehr	8



V.i.Si.d.P.: Menschen ohne bezahlte Beschäftigung –  
Hilfe und Selbsthilfe e.V.

Unterm Markt 2 • 07743 Jena • Tel.: 03641 / 384364

Email: info@mobb-jena.de

Internet: www.mobb-jena.de

# Hartz IV vor dem Verfassungsgericht

(Fortsetzung von Seite 1)

## Bedarf von Kindern bleibt unberücksichtigt

Eltern hatten geklagt, weil der Regelsatz für Kinder und Jugendliche ein prozentual gekürzter Eckregelsatz ist und deren besonderen Bedarf nicht berücksichtigt. So wurden zum Beispiel Bildungskosten herausgenommen, da hier nicht das Schulmaterial, sondern Kosten für die Volkshochschule, Nachhilfeunterricht oder Gebühren für Kindertagesstätten oder Horte gemeint seien, die ja nicht anfielen. Schulmaterial war aber auch nicht vorgesehen, da bei der Berechnung des Regelsatzes aus der Einkommensverbraucherstichprobe (EVS) nur Ausgaben von Erwachsenen zugrunde gelegt worden waren. In der Verhandlung wurde dann mitgeteilt, dass es inzwischen auch eine Sonderauswertung der EVS von 2003 in Bezug auf Familien gäbe, weshalb der Regelsatz ab Juli 2009 für 6 – 13jährige um 10% erhöht worden sei. Allerdings war diese Auswertung offenbar so geheim, dass sie dem BVG nicht vorgelegt werden konnte.

Wie in der Verhandlung festgestellt wurde, gibt es keine rechtliche Grundlage dafür, dass die Regelsätze für Kinder pauschal von denen der Erwachsenen abgeleitet wurden. Selbst die Bundesregierung musste zugeben, dass diese Regelsätze lediglich auf „Annahmen beruhen“. Das hinderte sie jedoch nicht daran, solange keine wesentlichen Änderungen vorzunehmen, bis die Angelegenheit vor dem Bundesverfassungsgericht landete, und vorliegende Untersuchungen zu ignorieren. So auch die 53seitige Studie mit dem Titel „Was Kinder brauchen ... Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum für Kinder“, die der Paritätische Wohlfahrtsverband vor über einem Jahr veröffentlicht hatte. In dieser Studie wird die EVS genutzt, um den tatsächlichen Bedarf von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln. Unter anderem wird gefordert, spezifische Ausgaben wie Bücher oder Software sowie für außerschulische Angebote in die Bedarfsermittlung aufzunehmen.

Nach den Berechnungen des Wohlfahrtsverbandes hätten bei der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 Kinder bis 6 Jahre 263 € bekommen müssen, zugestanden wurden ihnen 207 €, Kinder bis 14 Jahre 314 € (statt 207 €), Jugendliche bis 18 Jahre 334 € (statt 276 €) - Erwachsene im Übrigen 409 € und nicht 345 €.

## Folgen des Urteils

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Oktober verhandelt. Ein Urteil wird aber erst im nächsten Jahr erwartet. Dabei können die Rich-

ter zu dem Ergebnis kommen, dass die Regelsätze verfassungskonform sind und daher nicht geändert werden müssen. So, wie die mündliche Verhandlung verlief, ist es jedoch auch möglich, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, die Bemessung der Regelleistung zu ändern. Dies kann so wohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit erfolgen. Im besten Fall erfolgen rückwirkende Korrekturen. Die Chance, dass dies passiert, ist nicht allzu groß, aber sie besteht – vor allem, was die Leistungen für Kinder betrifft.

## Ansprüche geltend machen

Um höhere Regelleistungen rückwirkend zu erhalten, müssen diese Ansprüche geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass Menschen, die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten, Überprüfungsanträge stellen bzw. gegen laufende Bescheide Widersprüche einlegen müssen. Grundlage dafür, dass Leistungen rückwirkend geltend gemacht werden können, ist das Sozialhilferecht. Dort ist es möglich, dass falsche Bescheide bis zu vier Jahren rückwirkend korrigiert werden müssen. Dies geschieht mit einem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X.

## Was ist zu tun?

Wer seine Ansprüche sichern will, muss aus verschiedenen Gründen jetzt handeln. Erstens muss der Antrag *vor der Urteilsverkündung* gestellt werden (die für den Januar / Februar 2010 erwartet wird). Zweitens läuft die Vierjahresfrist für rückwirkende Ansprüche für diejenigen, die Hartz IV von Beginn an „genießen“ konnten, am 31.12.2009 aus.

Wenn Sie in den vergangenen Jahren Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, stellen Sie einen Überprüfungsantrag. Einen entsprechenden Musterantrag finden Sie auf den folgenden Seiten. Haben Sie erst kürzlich einen Bescheid erhalten und dieser ist noch nicht rechtskräftig, so legen Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch ein.

## Was ist noch zu beachten?

Fertigen Sie sich vom Überprüfungsantrag bzw. dem Widerspruch eine Kopie und lassen sich auf dieser den Empfang bestätigen.

Im Antrag gibt es den Satz, diesen bis zur Entscheidung des BVG „ruhend zu stellen“. Das bedeutet, dass er nicht bearbeitet, dass heißt auch nicht abgelehnt werden soll. Geschieht dies dennoch, muss gegen die Ablehnung Widerspruch eingelegt werden.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
  
An:  
  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X für alle bereits bestandskräftigen SGB II-  
Bewilligungsbescheide**  
**BG-Nummer:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich / meine Familie / Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beziehe/n *seit dem / oder ca. seit* \_\_\_\_\_ Leistungen nach dem SGB II / Arbeitslosengeld II. Die Höhe des Bedarfs wurde von Ihnen u.a. auf der Grundlage der Regelleistungen nach §§ 20, 28 SGB II ermittelt.

Für alle Bewilligungs- und Änderungsbescheide, die Sie für diesen Zeitraum erlassen haben und die bereits bestandskräftig sind, beantrage ich hiermit eine Überprüfung gemäß § 44 SGB X.

**Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat über die anhängigen Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 am 20.10.2009 mündlich verhandelt. Dabei ging es um die vom Hessischen LSG und vom BSG vorgelegten Vorlagebeschlüsse in denen jeweils gemäß dem Art. 100 GG zu prüfen ist, ob §§ 20 und 28 SGB II und damit die Festlegung und die Höhe der Regelleistungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. In der Verhandlung betonte das Gericht ausdrücklich, dass neben den Regelleistungen für Kinder auch die Regelleistungen für Erwachsene überprüft werden.

Unter Bezug auf die Vorlagebeschlüsse der beiden Gerichte in den Ausgangsverfahren bin ich der Ansicht, dass die bisherigen Bewilligungsbescheide möglicherweise rechtswidrig sind und eine höhere Leistung an mich zu zahlen gewesen wäre. Auch bezieht sich der Überprüfungsantrag auf eine etwaige für verfassungswidrig erklärte teilweise oder gänzliche Anrechnung des Kindergeldes (§ 11 Abs. 1 SGB II) und in der Höhe zu geringe oder unberücksichtigte einmalige Bedarfe. Dies bezieht sich auch auf eine zu geringe oder unberücksichtigte Leistung für Stromkosten, Warmwasserkosten, wachstumsbedingten Kleidungsbedarf für Kinder/Jugendliche und den Mehrbedarf nach § 21 SGB II oder § 30 SGB XII.

Mit meinem heutigen Überprüfungsantrag komme ich der Ausschlussregelung des § 40 Abs. 1 S. Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III zuvor (BSG, 08.02.2007, B 7a AL 2/06 R, Rz.15 und 16). Der Ausschluss gilt nur, wenn der Überprüfungsantrag **nach** der Verkündung durch das BVerfG gestellt wurde.

Ferner bitte ich um eine Verzinsung etwaiger Nachzahlungsbeträge nach § 44 Abs. 1 SGB I.

Ich bitte um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung dieses Antrages.

Soweit bereits ergangene Bewilligungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind, lege ich hiermit aus oben genannten Gründen Widerspruch gegen sie ein bzw. erweitere schon eingelegte

Widersprüche oder andere Rechtsbehelfe aus oben genannten Gründen um die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelleistung.

Sollte Ihrerseits die rückwirkende Berücksichtigung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung schon zugesichert worden sein, bezieht sich dieser (ergänzende) Überprüfungsantrag auch auf die Zeiträume vor und nach der Zusicherung.

Ferner beantrage ich hiermit, das Überprüfungsverfahren bis zur Entscheidung und Entscheidungsveröffentlichung des BVerfG ruhend zu stellen. Eine vorherige Entscheidung durch Ihre Behörde ist auf Grund der **offenen** Rechtsfrage unsinnig und würde meinerseits nur zu einem weiteren Widerspruch und evtl. Klage führen.

Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Insofern ich Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mehreren Personen bin, beantrage ich in deren Auftrag, als Bevollmächtigter der BG die Überprüfung der Leistungen (§ 13 Abs. 1 SGB X), in Bezug auf meine Kinder als deren gesetzlichen Vertreter. Die Bevollmächtigung wird zugesichert, sollte sie erforderlich sein, kann sie selbstverständlich auf Verlangen nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X).

Mit freundlichem Gruß

---

# Gut zu wissen ...

## Hartz IV und die Rechtsprechung

*Die folgenden Hinweise sind zum großen Teil den bisherigen Ausgaben der MobBil entnommen. Nähere Informationen zur Beratung finden Sie auf Seite 8.*

### Umgang mit den Behörden

Zur Hartz IV – Beratung des MobB e.V. kommen mitunter Menschen, deren Probleme mit den Behörden hätten vermieden werden können, wenn sie sich im Vorfeld über mögliche „Fallstricke“ informiert hätten. Deshalb im Folgenden einige Hinweise.

Allgemein gilt, dass gute Kenntnisse des Gesetzes zwar nicht vor diesem selbst, wohl aber vor Willkür und Fehlern der Behörde schützen. Deshalb im Vorfeld informieren! Möglichkeiten gibt es viele: Bücher, Broschüren, das Internet... Oder einfach kommen und fragen!

Was tun, wenn der Antrag auf ALG II nicht angenommen wird? Oder lange nicht bearbeitet oder abgelehnt wird? Grundsätzlich muss jeder Antrag angenommen werden. Um zu vermeiden, dass ein Antrag abgelehnt wird, sollten vor der Antragsstellung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau geprüft werden. Bei Ausfüllen des Antrages kann man sich helfen lassen. (Diese Hilfe bieten verschiedene Vereine an.) Wenn über den Antrag nach einem Monat immer noch nicht entschieden wurde, kann ein Vor-schuss beantragt werden.

Niemals verlassen sollten sich Menschen, die auf staatliche Leistungen angewiesen sind, auf mündliche Zusagen von Beamten oder Angestellten. Genauso wenig sollten sie sich von mündlichen Absagen abschrecken lassen, wenn sie dadurch in ihren Rechten verletzt werden. Also gilt: Anträge schriftlich stellen und auf einer schriftlichen Antwort bestehen. Den persönlichen Kontakt auf das notwendige Minimum beschränken und niemals Unterschriften unter Texte setzen, von deren Inhalt man nicht wirklich überzeugt ist.

Ältere und alleinstehende erwerbslose Menschen sind oft mit dem Problem konfrontiert, dass ihre Wohnungen zu groß und / oder zu teuer sind, d.h. über den von der Stadt Jena festgelegten Höchstgrenzen liegen. Diese so genannten unangemessenen Kosten der Unterkunft werden nur übernommen, wenn der Betroffene nachweist, dass er sich um preiswerten Wohnraum bemüht. Da dies angesichts des geringen Leerstandes in Jena schwierig ist und es keine ge-

nauen Vorgaben gibt, ist es günstig, sich mit dem jeweiligen Leistungsbetreuer über Art und Umfang der Bemühungen abzusprechen.

Ein Hartz IV – Empfänger hat viele Pflichten. Aber er hat wie jede Bürgerin und Bürger auch Rechte. Sie / er / alle können sich mit Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Behörde zur Wehr setzen.

Bei Notfällen besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung.

### Mitwirkungspflichten

Durch einen Datenabgleich können die Behörden nicht nur feststellen, ob ein Leistungsbezieher oder ein Mitglied seiner Bedarfsgemeinschaft Zinsen aus einem Sparguthaben oder eine Einkommenssteuerrückerstattung erhalten hat, sondern auch, wenn er einen Arbeitsvertrag abgeschlossen und Lohn (sei er auch noch so gering) erhalten hat. Wer diese Zuwendungen nicht sofort meldet und damit gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt, riskiert einen Bußgeldbescheid oder sogar einen Strafbefehl zu bekommen.

Ursache dafür ist der § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“. Dieser besagt, dass alle Tatsachen und Veränderungen anzugeben sind, die für die Sozialleistung erheblich sind. Und so steht es auch im dem von „Jenarbeit“ ausgegebenen Merkblatt: der „Hilfebedürftige“ ist verpflichtet, „alle Änderungen, die für die Leistungsbewilligung und die Höhe der Leistung maßgebend sind“ anzugeben. Wer aber entscheidet darüber, was maßgebend ist oder nicht? Nach Ansicht der Behörde nur sie selbst. Wenn ein Arbeitsloser zum Beispiel meint, dass er einen einmaligen Zuverdienst von 25 € nicht melden muss, weil dieser unter der Freibetragsgrenze von 100 € liegt, wird schon mal damit bedroht, dass hier ein Ordnungswidrigkeitsverfahren auf ihn zukäme.

Der § 11 SGB II „Zu berücksichtigendes Einkommen“ besagt aber, dass 100 € immer anrechnungsfrei sind. Genauer gesagt handelt es sich hier um einen pauschalierten Freibetrag für ein Erwerbseinkommen bis 400 €. Bei einem höheren Einkommen können anstelle des Grundfreibetrags höhere Kosten (zum Beispiel Beiträge für notwendige Versicherungen oder geförderte Altersvorsorge, Unterhaltsverpflichtungen) geltend gemacht werden. Darüber hinaus gilt zwischen 100 € und 800 € ein Freibetrag von 20%, zwischen 900 € und 1200 € (bei Kindern bis 1500 €) 10%. Der Freibetrag wird aufgrund des Brutto-

Einkommens berechnet und vom Netto-Einkommen abgezogen.

### **Rückforderungen**

Es kann jeden Hartz IV – Bezieher treffen: Ein Brief der Behörde flattert ins Haus, darin finden sich die Worte: „Sie haben Leistungen in Höhe von ...€ zu Unrecht bezogen.“

Ursachen für diese Behauptung gibt es viele. Man hat

- Arbeit gefunden und sich abgemeldet, aber die Leistungen wurden zunächst weitergezahlt
- ein Betriebskostenguthaben erhalten oder Zinsen oder ein sonstiges Einkommen
- Wohngeld für die Kinder erhalten
- dem Amt mitgeteilt, dass der Partner mehr Rente erhält usw.

Selbst wer alle Änderungen rechtzeitig gemeldet hat erhält diesen Brief. Die Überschrift lautet „Anhörung nach § 24 SGB X“ und ermöglicht dem Betroffenen sich zum Sachverhalt zu äußern. Was man tun kann, aber nicht muss. Wer sich äußern möchte, sollte ein formloses Schreiben aufsetzen und nicht den vom Amt gelieferten Vordruck benutzen, da dort nur die Rubrik „Der Sachverhalt trifft zu“ vorhanden ist.

Nach der Anhörung kommt der Rückforderungs- und Erstattungsbescheid. Wenn nach Meinung der Behörden die Mitwirkungspflichten verletzt wurden, wird „aufgerechnet“, d.h. der geforderte Betrag direkt von der nächsten Zahlung abgezogen. Das bedeutet: wenn die Änderungen rechtzeitig gemeldet wurden, darf zunächst nichts abgezogen werden.

Denn wer mit der Rückforderung selbst oder mit deren Höhe nicht einverstanden ist, kann Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Wenn die Rückforderung trotz rechtzeitiger Mitteilung erst Monate nach der Zahlung des Guthabens, der Zinsen oder sonstigen „überschießenden“ Einkommens eintrifft, kann davon ausgegangen werden, dass das Geld verbraucht ist und eine Rückzahlung nicht mehr möglich.

### *Aktuelle Urteile....*

### **Keine Leistungsverweigerung aufgrund von Vermutungen**

Sozialleistungsträger dürfen existenzsichernde Leistungen nicht aufgrund von bloßen Mutmaßungen verweigern, die sich auf vergangene Umstände stützen, wenn diese über die gegenwärtige Lage eines Hilfebedürftigen keine eindeutigen Erkenntnisse ermöglichen.

Die schlichte Behauptung des Leistungsträgers, es sei weiteres Vermögen oder weitere Einnahmen vorhanden, ist danach für die Leistungsverweigerung nicht ausreichend. (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 12 B 36/09 SO ER, 10.07.2009, rechtskräftig, Beschluss)

### **Bedürftigkeit muss durch Nachweise glaubhaft gemacht werden**

Ein Leistungsträger kann einem Menschen, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, aber seinen Mitwirkungspflichten nach nicht nachkommt, ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Die Behörde muss dies allerdings dem Betroffenen schriftlich mitteilen und eine Frist setzen.

(Bayerisches Landessozialgericht L 11 AS 140/09 B ER vom 16.04.2009, Beschluss)

### **Übernahme der Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Hautpflegeprodukte**

Ein an Neurodermitis erkrankte Hartz IV - Empfängerin bekam vor Gericht Recht, als sie die Behörde auf Übernahme der Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Hautpflegeprodukte verklagte.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Kosten für Medikamente und Pflegeprodukte um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf. Jedoch stellte das Sozialgericht Lüneburg fest, dass es sich hier um eine atypische Bedarfslage handelt, die die Anwendung des § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) rechtfertigt.

Als Vergleich wurde die Rechtsprechung in der früheren Sozialhilfe angeführt, wonach anerkannt war, dass die Kosten des Umgangsrechts zu den persönlichen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören, für die über die Regelsätze für laufende Leistungen hinaus einmalige oder laufende Leistungen zu erbringen waren.

Dies gilt bei einem durch die Neurodermitis bedingten extrem hohen Bedarf an Körperpflege-mitteln und nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten. (SG Lüneburg 30 AS 398/05 , Urteil vom 23.04.2009)

### **Haushaltsgemeinschaft**

Wie das Bundessozialgericht jetzt (BSG, Urteil vom 27.01.2009, Az. B 14 AS 6/08 R) feststellte, kann - wenn Verwandte und Verschwägerete in einer Wohnung zusammenleben, nicht von vorn herein davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Haushaltsgemeinschaft handelt. Es muss ein Wirtschaften „aus einem Topf“ vorlie-

gen. Aber: weder die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche usw. noch der gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet eine solche Wirtschaftsgemeinschaft.

### **Anrechnung von Bafög**

Wenn Auszubildende oder Studierende, die Bafög bekommen, mit Menschen zusammenleben, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, wird ein Teil des Bafög als Einkommen gewertet, nämlich der für den Lebensunterhalt bestimmte Betrag. Nicht berücksichtigt wird in pauschaler Höhe von 20% der für die Ausbildung zweckbestimmte Teil.

Der Rechtsstreit darüber, ob darüber hinaus weitere Ausgaben (zum Beispiel für Bücher) geltend gemacht werden können, wurde vom Bundessozialgericht verneint (Urteile vom 17.03.2009, Az B 14 AS 61/07 R, B 14 AS 62/07 R, B 14 AS 63/07 R). Zwei Ausnahmen gibt es bei volljährigen Bafög-Empfängern: Von dem Teil des Bafög, der danach nicht als zweckbestimmte Einnahme gilt noch die Versicherungspauschale und (soweit angefallen) die nachgewiesenen Ausgaben für eine KfZ-Versicherung abgesetzt werden.

### **Anrechnung von Schüler-Bafög**

Das Schüler-Bafög beträgt maximal 192 € im Monat. Davon werden derzeit 80% auf den Bedarf des Kindes angerechnet, lediglich 20% bleiben anrechnungsfrei. Dass diese Summe bei weitem nicht ausreicht, vor allem dann, wenn sich die Ausbildung außerhalb des Wohnortes befindet, mussten bereits viele Familien zur Kenntnis nehmen. Im März 2009 hat das Bundessozialgericht (Az B 14 AS 61 R) festgestellt, dass die Pauschalierung nicht gegen das geltende Recht verstößt, die Pauschale aber zu gering ist. Als Bemessungsgrundlage muss der Höchstsatz des Studierenden-Bafög, nämlich 412 €, angesetzt werden, so dass sich ein Betrag von 82,40 € ergibt, der nicht angerechnet werden darf.

### **Recht auf anwaltliche Vertretung**

Um die Zahl der Widersprüche und Klagen gegen Hartz IV zu verringern, kommen die politisch Verantwortlichen nicht etwa auf die Idee, die Gesetze zu ändern oder die Arbeit der Behörden zu verbessern. Nein, die rechtlichen Möglichkeiten der Hartz IV – Empfänger sollen eingeschränkt werden. So musste jetzt das oberste Gericht des Landes, das Bundesverfassungsgericht, daraufhin weisen, dass Menschen, die von staatlichen

Leistungen leben (müssen), Anspruch auf eine anwaltliche Vertretung haben.

### **Freibeträge bei einmaligen Einnahmen**

Zinsen, Steuerrückerstattungen, Geldgeschenke u.ä. gelten im SGB II als Einnahmen. Bislang wird alles, was über einen Betrag von 50 € jährlich übersteigt, bis auf die Versicherungspauschale von 30 € angerechnet. Jetzt hat das Sozialgericht Detmold (S 13 AS 21/07 31.03.2009) festgestellt, dass bei Einkommen (im konkreten Fall Geldgeschenke von Verwandten) von einem monatlichen Freibetrag von 30 € auszugehen ist, so wie im §3 der ALG II – Verordnung steht. Dies würde bedeuten, dass nicht von einem Freibetrag von 50 €, sondern von 360 € auszugehen ist. Ob das tatsächlich so ist, wird wohl erst das Bundessozialgericht entscheiden müssen

### **Behörde verschickt unverständliche Bescheide**

Das hat das Sozialgericht Braunschweig festgestellt. Es musste entscheiden, ob ein Hartz IV – Empfänger hätte erkennen müssen, dass die Behörde falsch gerechnet und ihm zuviel Geld gezahlt hat. Er musste nichts zurückzahlen. Der Richter verwies in der Begründung auf die „wenig aussagekräftigen, überwiegend aus Satzbausteinen bestehende Begründung der Bescheide“ sowie die „an die Bescheide angehängten, für den Laien unverständlichen Berechnungsbögen“. Es könne von sozialrechtlich ungebildeten Laien nicht erwartet werden, die Berechnungsbögen von ALG II-Bescheiden zu lesen und dort Unrichtigkeiten zu erkennen, die offenbar selbst den sozialrechtlich geschulten Sachbearbeitern der Beklagten nicht aufgefallen sind. (S 18 AS 1463/08, Urteil vom 17.02.2009)

### **Verspätete Abgabe eines Antrages**

Am 28.10.2009 stellte das Bundessozialgericht (B 14 AS 56/08 R) klar, dass eine verspätete Abgabe des Antrages auf ALG nicht zum Leistungsausschluss führen darf (zur „Verwirkung“). Ein Mann hatte im 9. Juni 2005 einen Antrag auf ALG II gestellt und das Formular mitgenommen, auf dem das Datum eingetragen war, den Antrag aber erst am 6. Januar 2006 abgegeben. Ihm wurden erst ab diesem Tag Leistungen gewährt. Dagegen hatte der Mann geklagt und Recht bekommen. Die Behörde kann nur dann den Anspruch für verwirkt erklären, wenn sie zuvor den Antragsteller aufgefordert hat, seinen Mitwirkungspflichten entsprechend § 60 SGB I nachzukommen und dieser darauf nicht reagiert hat.

(Quelle: Rechtsprechungsticker, [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de))

# Hartz IV

## Information - Beratung - Begleitung

Der MobB e.V. bietet eine kostenlose Hartz IV - Beratung an. Die Jenaer Rechtsanwälte Kai Haase, Stefan Pagel und Thomas Stamm sowie die Stadträtin Dr. Beate Jonscher (LINKE) sind hierfür ehrenamtlich tätig.

### Beratung

Das Büro ist für die Beratung zu folgenden Zeiten besetzt:

Montag	14.00 – 16.30 Uhr (RA Kai Haase / Dr. Beate Jonscher)
Dienstag	13.00 – 15.00 Uhr (RA Kai Haase / RA Stefan Pagel)
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr (RA Kai Haase / Dr. Beate Jonscher)
Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr (RA Thomas Stamm) <b>außerdem</b>
Montag	14.00 – 16.00 Uhr <b>Stadtteilbüro Lobeda</b> (RA Stefan Pagel)

### Beistand / Begleitung

Wer nicht allein dem Angestellten einer Behörde entgegentreten will, kann einen so genannten Beistand mitnehmen. Dies kann ein Verwandter oder Bekannter sein, aber auch ein Mitglied einer Beratungsstelle. Man hat so nicht nur einen Zeugen, häufig gestaltet sich die Atmosphäre sachlicher und ruhiger.

Deshalb bietet der Verein einen kostenlosen „Begleitservice“ zu „jenarbeit“ an.

Interessenten melden sich bitte persönlich oder telefonisch im Verein.

Unterstützung bietet auch das Kommando Sozial Kräfte [ksk] an. Dessen Mitglieder sind Dienstag von 13.00 – 15.00 Uhr im MobB zu erreichen, jederzeit per Email ([ksk-jena@gmx.de](mailto:ksk-jena@gmx.de), weitere Informationen im Internet: [kskjena.blogspot.de](http://kskjena.blogspot.de))

### Jena – Wegweiser

Die vom MobB e.V. erarbeitete Broschüre enthält u.a. Informationen über

- den Eigenbetrieb „jenarbeit“

- die Ombudsstelle
- weitere Einrichtungen der Stadt und deren Beratungs- und Hilfsangebote
- eine Übersicht über Jenaer Sozialvereine und deren Angebote
- eine Einführung in das SGB II (Hartz IV)
- besondere Hinweise für Studierende

Die Broschüre ist im Verein kostenlos erhältlich.

Jeden 2. Mittwoch im Monat, 16.30 Uhr

## Aktuelle Fragen der Rechtssprechung

### Hartz IV

mit

RA Thomas Stamm, Fachanwalt für  
Sozialrecht

In den Veranstaltungen informiert Rechtsanwalt Thomas Stamm über rechtliche Möglichkeiten, sich gegen Entscheidungen der Behörde zur Wehr zu setzen, zum Beispiel bei der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen, Problemen mit den Miet- und Betriebskosten oder Einmalbeihilfen.

Es können alle Fragen, die Hartz IV betreffen, gestellt werden.

Termine 2009:

9.12.2009

Termine 2010:

13.01.2010, 10.02.2010,  
10.03.2010, 14.04.2010 ...